Schurter: Die Theorie der Schuldübernahme, Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F., Bb. 20, S. 303 ff.). Dies letztere gilt unzweiselhaft auch für den vorliegenden Fall. Es ist daher die Schuldpflicht der Frau Suter für alle diejenigen Klageforsderungen, welche im Konkurse Hirzel angemeldet und anerkannt worden sind, mit dieser Anerkennung ipso jure erloschen. Eine Mitwirkung der disherigen Schuldnerin, Frau Suter, ist für diesen Schuldübergang durch Novation nicht erforderlich, so wenig wie bei der Schuldübernahme des gemeinen Rechts überhaupt, da diese als Rechtsgeschäft zwischen dem Gläubiger und dem neuen Schuldner erscheint, bei welchem der alte Schuldner sich in durchsaus passiver Stellung besindet.

Demnach ist das streitige Regrestrecht, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, nur für die Forderungen der früher speziell erwähnten Gläubiger Weyer, Weber und Feller im Gesamtbetrage von 583 Fr. gutzuheißen.

4. Was das für die eingeklagte Regrefforderung beanspruchte Retentionsrecht betrifft, ift bessen Berechtigung zufolge seines accessorischen Charafters nur mit Bezug auf die drei zuerkannten Forderungsbeträge zu prufen. In biefem Umfange aber ift es mit der Vorinstanz zu verwerfen. Da nämlich zwischen Frau Suter und bem Rribaren Hirzel zweifellos kein kaufmannischer Geschäftsverkehr im Sinne von Art. 224 Al. 2 D.=R. bestand, fo ist bas Retentionsrecht für die genannten Forderungen, gemäß Art. 224 Alinea 1 ibidem nur an benjenigen angesprochenen Waren begründet, aus deren Anschaffung jede einzelne jener Forderungen refultiert. Run ergibt sich aus den eingehenden tatfächlichen Keststellungen des Obergerichtes, daß jene speziellen Retentionsobjekte, teils nach ihrer Natur als Emwaren zu fofortigem Gebrauche im maggebenden Momente der Konkurder= öffnung gar nicht mehr vorhanden waren, teils wegen ungenügender Substanziierung ber Klage überhaupt nicht mit Sicherheit zu ermitteln find. Aus bie em Grunde aber fallt bas Retentions= recht, soweit es hinsichtlich des besprochenen Requisites der Kon= nexität rechtlich begründet wäre, wegen tatfächlicher Unmöglichkeit feiner Exekution ohne weiteres dahin und braucht auf eine Unterfuchung, ob bessen übrige Erfordernisse vorliegend zutreffen, nicht mehr eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Kläger wird abgewiesen und somit der ansgesochtene Beschluß der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 16. Dezember 1902 in allen Teilen bestätigt.

12. Arteil vom 20. Februar 1903 in Sachen Comptoir d'Escompte du Jura, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Schweizerische Kreditanstaff, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Auftrag zur Einlösung — Ehrenzahlung — eines Eigenwechsels « nach Protest ». Ausführung dieses Auftrages und Deckung des Beauftragten. Präjudicierung des Wechsels infolge unrichtigen Protestes und daherige Abweisung der Regressklage des Auftraggebers gegen den ersten Indossanten. Rückforderungsklage des Auftraggebers gegen den (gedeckten) Beauftragten, gestützt auf die Bestimmungen über Zahlung einer Nichtschuld und unsorgfältige Ausführung des Auftrages. Getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages. Art. 392 u. 396 O.-R. Wie weit erstreckt sich die Pflicht des Beauftragten, den Protest zu prüfen?

A. Durch Urteil vom 31. Oktober 1902 hat bas Handels= gericht bes Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berusung an das Bundesgericht erklärt, mit folgenden Unträgen:

I. Es sei die Klage im vollen Umfange zu schützen und demnach die beklagte Partei zu verpflichten, der Klägerschaft 26,157 Fr. 45 Ets. nebst Zins à 6 % seit 31. August 1898, sowie 700 Fr. und 1699 Fr. 30 Ets. (Rechnung Kömer & Götschel) nebst Zins à 5 % seit Einreichung der Klage beim Friedensrichteramt, d. h. seit dem 19. August 1901, zu bezahlen.

II. Eventuell sei die Beklagte grundsätzlich zu verpflichten, der Klägerschaft alle Gerichts= und Anwaltskosten, sowie die Prozeß= entschädigung, welche sie infolge des Prozesses gegen die Witwe Landolt bezahlen mußte, nebst Zins zu 5 % je seit dem Tage der Zahlung zu ersetzen.

III. Weiter eventuell sei die Klage im Betrage von 26,157 Fr. 45 Cts. nebst Zins zu 6 %, eventuell zu einem geringeren Prozentsate seit 31. August 1898, eventuell seit einem späteren Zeitpunkte gutzuheißen.

IV. Weiter eventuell seien die Akten an die Vorinstanz zurück= zuweisen zur Anordnung und Durchführung des Beweisversah= rens, in der Meinung, daß die Vorinstanz dann selbst ein neues Urteil auszufällen habe (Art. 82 Abs. 2 Org.=Ges.).

Die Aktenvervollständigung habe sich speziell mit Bezug auf folgende Behauptungen und Tatsachen zu erstrecken:

- a) Die Intervention der Beklagten erfolgte nicht unentgeltlich, sondern gegen Bergütung.
- b) Alle Angestellten der beklagten Partei, welche bei der Prässentation des Wechsels und der Protesturkunde tätig waren, kennen den Notar Karrer und bessen Substituten Boller persönlich.
- c) Diese Angestellten sind sämtlich zur Vertretung der beklagten Partei ermächtigt und haben die entsprechenden Funktionen immer in gleicher Weise ausgeübt.
- d) Die Wechselschuldner Schneider und Imer sind im Konkurse und es ist für die Gläubiger 5. Klasse nichts erhältlich.
- e) Die Auslagen der Klägerschaft im Prozesse gegen Witwe Landolt beziffern sich auf 700 Fr. und 1699 Fr. 30 Cts. und zwar ohne die vorbehaltenen Gerichtskoften der kantonalen Instanz und die Kosten der Bertretung vor Bundesgericht. Diese Spesen sind angemessen und wirklich bezahlt worden.
- f) Die Deserviten= und Kostenrechnung des Herrn Götschel ist im Moderationsversahren von der zuständigen Gerichtsstelle auf 1699 Fr. festgesetzt worden.

Der Vorbehalt betreffend Geltendmachung einer weitern Forderung wurde in der Berufungserklärung ausdrücklich bestätigt.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert und bestätigt ber Vertreter ber Klägerin seine Berufungserklärung.

Der Vertreter der Beklagten trägt auf Abweisung der Berusfung an; der Vertreter der Litisdenunziatin schließt sich diesem Antrage an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 24. Mai 1898 stellte Chr. L. Schnider in Neuenstadt

einen Eigenwechsel aus über die Summe von 26,000 Fr. an die Ordre von Witwe Landolt-Imer, zahlbar bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zurich als Domiziliatin am 31. August gl. 38. Diefer Wechsel wurde von Witwe Landolt an L. S. Imer in= dossiert, von diesem an die Klägerin, welche das Papier mit einem Blankoindoffament versah. Sierauf folgte ein Bollindoffament ber Solothurner Kantonalbank an die Zurcher Kantonalbank. Als lettere bei Berfall bes Wechsels bie Beklagte um Rahlung anging, wurde diese mangels vorhandener Deckung verweigert, worauf die Kantonalbank den Wechsel dem Notariate Zurich zur Aufnahme des Brotestes übergab. Am 2. September 1898 wies Notariats= substitut Boller ben Wechsel ber Beklagten zur Zahlung vor. Diese war inzwischen von der Klägerin mit Brief vom 30. Au= auft 1898 ersucht worden, ben Bechsel zu ihren (ber Klägerin) Lasten "nach Protest" (« après protêt ») einzulösen. Sie erklärte daher bei der Borweisung, daß sie vom Schuldner keine Dedung habe, aber bereit fei, Ehrenzahlung zu Gunften ber Rlägerin zu leisten. Über den Protestatt wurde dann folgende Protesturkunde aufgenommen: "Heute ben 2. September 1898 habe ich unter= "zeichneter öffentlicher Notar ber Stadt Zurich auf Ansuchen ber titulierten Zurcher Kantonalbank in Zurich zur Wahrung "aller und jeder gesetzlichen Rechte wegen nicht erfolgter Bezah-"lung über nachstehend kopierten Wechsel Brotest erhoben, da "die Domiziliatin Tit. Schweiz. Rreditanftalt erklärte, vom "Schuldner teine Deckung zu befiten, um den Wechsel einzulöfen, "dagegen fei fie bereit, gegen Aushandigung bes Protestes zu "Ehren von Comptoir d'Escompte du Jura zu intervenieren." (Folgt die Ropie des Wechseltertes und der Indossamente.) Unter= schrieben war die Protesturkunde: "Notar ber Stadt Zurich: 3. U. Rarrer." Um 3. September 1898 wies die Kantonalbank, geftütt auf die Erklärung der Beklagten, ben Wechsel neuerdings an der Kasse der lettern vor und erhielt den Wechselbetrag zu= züglich Spesen, im ganzen 26,015 Fr. 80 Cts. gegen Aushan= digung des Wechsels und der Protesturkunde ausbezahlt. Die Beklagte übersandte Wechsel und Protest der Klägerin und erhielt von ihr Bergütung der geleisteten Zahlung. Als jedoch die Klä= gerin ihrerseits den Regreß auf die erfte Indoffantin bes Wech=

sels, Witwe Landolt, nahm, bestritt diese die Regrespsssicht und siegte in dem darauffolgenden Prozesse ob, weil das in letter Instanz angerusene Bundesgericht in seinem Urteile vom 2. März 1901 den ausgenommenen Wechselprotest für ungültig erklärte, indem es davon ausging, daß es dem Art. 815 O.=R. widersspreche, wenn die Protestausnahme und die Aussertigung resp. Unterzeichnung der Protesturkunde, wie im vorliegenden Falle, durch verschiedene Personen ersolge.

2. Gestützt auf dieses Urteil verlangt nun die Rlägerin von ber Beklagten mit der vorliegenden Klage die Ruckgabe der der Beklagten bezahlten Regreffumme - die fie nunmehr auf 26,157 Fr. 45 Cts. beziffert - nebst Zins, sowie den Ersat famtlicher im frühern Prozeß erwachsener Spefen. Sie geht ba= von aus, daß fie, weil die Ehrenzahlung bes Beklagten auf einen ungultigen Protest bin geleiftet worden sei, keine Berpflichtung zur Vergütung des gezahlten Betrages gehabt, mit diefer Vergutung also eine Nichtschuld bezahlt habe. Daneben macht sie gel= tend, daß die Beklagte ihr auch wegen nicht gehöriger Erfüllung des erteilten Auftrages — ber auf Ehrenzahlung nach gultig erhobenem Proteste gegangen sei — auf Schadenersat hafte; es treffe die Beklagte ein Verschulben, weil sie die Gultigkeit des Protestes keineswegs mit der ihr obliegenden Sorgfalt gepruft habe. Die Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen, in erster Linie beshalb, weil teine Rebe bavon sei, daß die Klägerin bei Einlösung bes protestierten Wechsels eine Nichtschuld bezahlt habe; da nämlich der Protest eine bloße Beweisurkunde darstelle, so habe ein eventueller Formfehler die Regrefipflicht der Klägerin nicht aufheben können. Auf jeden Fall treffe die Beklagte bezuglich der Einlösung des Wechsels nach keiner Richtung ein Berschulden, und da sie dabei lediglich als Vertreterin der Klägerin gehandelt habe, so konne diese ihre Nechte, wenn ihr wirklich solche zustehen, nur gegen die Zürcher Kantonalbank geltend machen. Die Gründe des die Rlage abweisenden vorinftanzlichen Urteils find. soweit notwendig, aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich.

3. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, daß auf Grund des bundesgerichtlichen Urteils vom 2. März 1901 in Sachen der heutigen Klägerin als Beklagten gegen Witwe Landolt-Imer als

Klägerin ber Proiest als ungültig anzusehen ist. Das ist in jenem Prozesse rechtstraftig entschieden worden, und eine neue Erörterung dieser Fragen (auf die fich die Parteien und teilweise auch die Borinstanz eingelassen) hat heute nicht stattzufinden. Dabei kann insbesondere auch die - von der Borinftang befahte - Frage unerortert bleiben, ob die Brotesturkunde innerhalb ber Proteftfrift unterzeichnet fein muffe, damit der Proteft gultig fei. (Diefer Anficht ift allerdings Rebbein, Romm. 3. D. M. D., Art. 87 Anm. 96, S. 139 ber 5. Aufl.; Staub, Romm. 3. D. 28. O., 2. Aufl., S. 222, Art. 87, § 10.) Tatfache ist, daß eine unrichtige Beurkundung stattgefunden hat und auf Grund biefer Beurkundung die Wechselsumme von der Beklagten an den Wech= felinhaber gezahlt wurde, und jener unrichtig beurkundete Protest bann der Rlägerin eingefandt worden ift. Damit aber war, wegen Ungültigkeit des Protestes, das Regregrecht gegen Indoffanten (Bormanner ber Rlägerin) und Ausfteller (letteres gemäß Art. 828 O.=R., da es sich um einen domizilierten Eigenwechsel handelte) verloren gegangen.

4. Run hat die Beflagte dem Wechfelinhaber — ber Zürcher Kantonalbank — die Wechselsumme bezahlt infolge Auftrages der Rlägerin, und die Stellung zwischen ber Rlägerin und ber Beflagten, die einzig den Gegenstand des vorliegenden Prozesses bil= bet, ift baher lediglich zu entscheiden auf Grund der Bestimmun= gen bes Obligationenrechts über ben Auftrag (Art. 392 ff.), wie benn auch die Klägerin die Klage (speziell in der Klageschrift ausschließlich) auf ben Boben einer Schabenersatztlage des Man= danten gestellt hat. Die Begründung der Klage auf Grund ber angeblichen Zahlung einer Nichtschuld fällt dahin, wenn fich ergibt, daß bie Beklagte in getreuer und forgfältiger Ausübung des Auftrages gehandelt hat, da die Klägerin der Beklagten alsdann nach ben Grundfäten über ben Auftrag zur Erstattung der Auslagen und Verwendungen nebst Binsen verpflichtet ist (Art. 400 O.=R.); ebenso aber ist eine allfällige Schadenersatforderung ber Klägerin unbegründet, wenn die Be= klagte ein Berschulben in Ausführung bes Auftrages nicht trifft. Db es sich dabei um einen entgeltlichen ober einen unentgeltlichen Auftrag gehandelt habe, ift nebenfächlich; richtig erscheint nach bem Inhalte der Aften das letztere zu fein. Die Entscheidung des

^{*} A. S., XXVII, 2, Nr. 11, S. 74 ff.

Prozesses hängt somit davon ab, ob die Beklagte den ihr erteilten Auftrag nach dem Willen des Auftraggebers getreu und forgfältig ausgeführt habe (Art. 392 u. 396 D.=R.). Der Auftrag ging dabin, die Wechselfumme zu Laften der Klägerin "nach Brotest" einzulösen. Darin lag zweifellos ein Auftrag zur Ehrenzah= lung zu Ehren der Rlägerin, und die Beklagte hatte bamit die Bflicht, für die Erhaltung der Wechselrechte (Regregrechte) der Rlagerin zu forgen. Die Beklagte ift biefem Auftrage infofern nachgekommen, als sie einen Brotest hat aufnehmen laffen und den Wechsel eingelöft hat. Dagegen hat sich für die Klägerin, die ber Beklagten auf Grund bes Mandatverhaltnisses bie Bermen= bungen für Ginlösung des Wechsels ersetzt hat, ein Berluft ergeben, ber zum mindesten der gezahlten Summe gleichkommt, indem der eingelöste Wechsel prajudiziert war, die Regrefrechte der Klä= gerin somit untergingen. Die entscheibende Frage ift nun die, ob die Beklagte bei Auszahlung der Wechselsumme auf den ihr vorgelegten Wechsel und Protest bin mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren ift, oder ob ihr hiebei (in Ausführung des Auftrages) ein Berschulden zur Laft fällt. Dabei mag bemerkt werden, daß es wohl nicht richtig ift, wenn die Vorinstanz davon ausgeht, der Nachweis eines solchen Verschuldens würde der Rlägerin (dem Auftraggeber) obliegen; es ift vielmehr Sache bes Beauf= tragten, der wegen nicht getreuer und forgfältiger Ausführung bes Auftrages in Anspruch genommen wird, barzutun, baß ihm ein Berschulden nicht zur Laft fällt (vgl. ben allgemeinen Grund= satz über Nichterfüllung von Vertragsobligationen in Art. 110 D.= R.). Der Mangel, auf bem bie Ungültigkeit bes Protestes, die ben Wechsel prajubizierte, beruhte, bestand nun barin, baß er, ber Wahrheit widersprechend, die Unterschrift eines andern Beam= ten als besienigen, der ben Protest in Wirklichkeit aufgenommen hatte, trug, und daß der Inhalt der Beurkundung insofern un= richtig war, als beurkundet war, der "unterzeichnete Notar" habe den Protestakt aufgenommen. Jene entscheidende Frage spitzt sich somit dahin zu, ob die Beklagte (bezw. ihre Organe und Ange= stellten) diesen Mangel bei gehöriger Sorgfalt hatten fennen muffen; ware bas zu bejahen, so konnte sie wohl der Rechtsirr= tum darüber, ob ein berartiger Protest ungültig sei ober nicht, kaum entschuldigen. Nun hat der den Wechsel einlösende Ehren=

gabler oder eine sonstige den Wechsel einlösende Verson mit ber Pflicht der Erhaltung der Regresrechte die Pflicht, den Protest auf seinen Inhalt zu prüfen. Diese Brufungspflicht kann sich aber nur darauf erstrecken, ob ber Protest außerlich ben geseth= lichen Erforderniffen ber Art. 813 ff. D.=R entspricht. Burbe also einem Protest 3. B. die Angabe bes Ortes ober bes Datums fehlen (entgegen Art. 814, Biff. 4 D.-R.), so wurde die Ginlösung eines Wechsels trot solchen Protestes auf bas Riste bes Einlösenden geschehen und im Kalle eines Auftrages (wie bier) fich als unforgfältige Ausführung desfelben barftellen. Im por= liegenden Falle verhält es sich nun aber anders : der fragliche Protest war äußerlich in Ordnung; der ihm anhaftende Mangel war ein verborgener. Es konnte den Organen und Angestellten ber Beklagten, die einen ausgebehnten Geschäftskreis betreibt und ein zahlreiches Versonal beschäftigt, nicht zugemutet werden, den Mangel zu erkennen. Richtig ist zwar, daß es (wie der Vertreter ber Klägerin heute releviert hat) aktenwidrig ist, wenn die Vorinstanz behauptet, das von der Rlägerin angerufene Zeugenprotokoll enthalte keine Angabe des Inhaltes, Notar Karrer gebe fich persönlich mit der Aufnahme von Protesten überhaupt nicht ab : Alt. 4, Kopie der Zeugeneinvernahme des Notars Karrer im frühern Prozesse (Witwe Landolt gegen die heutige Klägerin) enthalt gegenteils eine ausdrückliche bezügliche Aussage bes Zeugen. Allein das ist für die hier einzig entscheibende Verschuldensfrage unerheblich; benn entscheidend wäre, ob die Organe und Angestellten der Beklagten von dieser Tatsache Kenntnis hatten oder hätten haben muffen; dafür aber liegt nichts vor. Trifft aber bamit die Beklagte kein Verschulden in Ausführung des ihr er= teilten Auftrages, so kann die Rlage nicht gutgeheißen werden.

5. Die Stellung der Zürcher Kantonalbank zur Klägerin und zur Beklagten braucht nach dem Gesagten im vorliegenden Prozesse nicht zur Entscheidung gebracht zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelssgerichts des Kantons Zürich vom 31. Oktober 1902 in allen Teilen bestätigt.